

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Melanie Wresounig

BerichterstellerIn:

A 1 - 1663/2003/4

Graz,

Verkehrsverbund Steiermark – „Jobticket“ für Magistratsbedienstete

Der Gemeinderat hat am 19. Jänner 2012 den Beschluss gefasst, den Beamten/Beamtinnen und Vertragsbediensteten der Stadt Graz sowie jenen städtischen Bediensteten, die als Karenzersatz für eine karenzierte Beamtin bzw. Vertragsbedienstete/für einen karenzierten Beamten bzw. Vertragsbediensteten in einem ABGB-Dienstverhältnis stehen, bei Vorlage einer für Fahrten zwischen der Dienststelle und der Wohnung benützten nicht übertragbaren Halbjahres- oder Jahreskarte des Verkehrsverbundes für den Großraum Graz ab 1.2.2012 als freiwillige soziale Leistung einen Zuschuss von 100 % des jeweils für die Zone 101 geltenden Tarifes zu gewähren. Bedienstete der Stadt Graz, die anderen Rechtsträgern – ausgenommen städtischen Tochterunternehmungen – zugewiesen sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die aktuelle Kostenrefundierung für die Halbjahres- oder Jahreskarte erfolgt mit dem nächsten Monatsbezug; der angeführte Zuschuss stellt für den/die ArbeitnehmerIn einen Sachbezug dar und ist somit steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Durch eine Änderung des Einkommenssteuergesetzes besteht seit 1.1.2013 die Möglichkeit für Dienstgeber, den DienstnehmerInnen ein „Jobticket“ steuerfrei zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung gilt auch für jene Fälle, in denen der Arbeitgeber nur einen Teil der Kosten für die Fahrkarte übernimmt.

Auch seitens der Stadt Graz ist beabsichtigt, den städt. MitarbeiterInnen – ausgenommen Bediensteten der Stadt Graz, die anderen Rechtsträgern zugewiesen sind – ab 1.7.2013 eine Netzkarte für den Öffentlichen Verkehr als „Jobticket“ (steuerfrei) zur Verfügung zu stellen, und zwar in Form einer (personalisierten) Jahreskarte des Verkehrsverbundes Steiermark für die Zone 101.

Die Stadt Graz leistet damit einen positiven Beitrag zu umweltfreundlicher Mobilität und bietet gleichzeitig ihren MitarbeiterInnen eine attraktive Sozialleistung.

Das Jobticket soll nur für jenen Zeitraum gewährt werden, für den kein Zuschuss nach den bereits bisher geltenden Bestimmungen gewährt worden ist bzw. gewährt wird.

Geplante Vorgangsweise: Der/Die MitarbeiterIn besorgt sich beim jeweiligen Transportunternehmen die für Fahrten zwischen der Dienststelle und der Wohnung benötigte (nicht übertragbare) Jahreskarte (die auch für mehrere Zonen gelten kann) und bezahlt diese selbst, wobei die Rechnung für die Fahrkarte auf „Stadt Graz“ zu lauten hat. Diese Rechnung ist dem Personalamt binnen 14 Tagen ab Gültigkeit der Jahreskarte zu übermitteln.

Nach Prüfung durch das Personalamt wird dem/der DienstnehmerIn ab dem nächstfolgenden Monatsersten monatlich ein Zwölftel des zum Zeitpunkt des Erwerbs der Karte geltenden Tarifes für eine Jahreskarte der Zone 101 gewährt, und zwar für jenen Zeitraum, für den Anspruch auf Entgelt aus einem aktiven Dienstverhältnis zur Stadt Graz besteht.

Da die derzeit geltende Regelung mitunter, insbesondere für Teilzeitbeschäftigte und MitarbeiterInnen, die ein pendlerpauschale in Anspruch nehmen, günstiger sein kann, soll diese optional in Anspruch genommen werden können.

Die maximale Kostenbelastung für die Stadt Graz – wenn allen städt. Magistratsbediensteten ein Jobticket gewährt wird – beträgt ca. € 1,240.000,- p.a.. Die Kosten werden den Eckwert-Budgets der Ämter angelastet. Die dzt. Kosten für Zuschüsse zu Halbjahres- oder Jahreskarten des Verkehrsverbundes betragen rund € 450.000,- jährlich.

Der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle der Gewährung eines Jobtickets im Sinne des Motivenberichtes an die Beamten/Beamtinnen und Vertragsbediensteten der Stadt Graz sowie die städtischen Bediensteten, die als Karenzersatz für eine/n karenzierte/n Beamtin/en bzw. Vertragsbedienste/n in einem ABGB-Dienstverhältnis stehen und an Personen, die in einem Lehrverhältnis zur Stadt Graz stehen, die Zustimmung erteilen.

Der ggstdl. Beschluss gilt für alle ab 1.7.2013 geltenden nicht übertragbaren Jahreskarten des Verkehrsverbundes Steiermark.

Die Geschäftsführungen der städt. Beteiligungen werden beauftragt, eine vergleichbare Regelung für ihre Mitarbeiter/innen zu erarbeiten und dem jeweiligen Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

(Stadtrat)

Der Zentralausschuss der Beamten der Landeshauptstadt hat dem vorliegenden Bericht am zugestimmt (siehe Beilage).

Angenommen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am			Der/die Schriftführerin:	